

**Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft am 10.09.2015**

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

A. Sachdarstellung

Die Kostenverordnung Bau regelt die Verwaltungsgebühren für die Bauverwaltungen im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Anlass der Änderung der Kostenverordnung Bau ist die Einführung der digitalen Bauakte.

Die Digitalisierung der Bauakten bietet nunmehr mehrere Möglichkeiten, die Bauakten zur Verfügung zu stellen. Dieses ist mit unterschiedlichem Aufwand verbunden, dem durch neue Gebührentatbestände Rechnung getragen werden muss. Auch der Umfang der bereitzustellenden Bauakte, wird im Rahmen der neuen Gebührentatbestände berücksichtigt. Dem gegenüber werden die Kosten für Ausdrücke aus der digitalen Bauakte, die bisher nach Tarifziffer 101.01 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) erhoben worden sind, stark abgesenkt, so dass hier lediglich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten abgedeckt werden.

Ein weiterer Grund für die nunmehr geänderten Gebührentatbestände und Gebührenhöhen ist die Vorgabe des § 4 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG). Danach sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen. Dieses hat zur Folge, dass Gebührensätze laufend geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist für einige Gebühren ein erhöhter Prüf- und Kontrollaufwand ermittelt worden, der aus gestiegenen rechtlichen Anforderungen (z.B. EU-Recht und technischen Vorschriften) resultiert, so dass der bisherige Zeitaufwand zur Deckung der Kosten nicht mehr ausgereicht hat.

Die Überarbeitung der Tarifziffern 101.30, 101.31, 110.01, 180 und 181 beinhalten zudem weitere Veränderungen des geltenden Rechts, redaktionelle Änderungen und Gebührenanpassungen aufgrund zwischenzeitlich gesammelter Praxiserfahrungen hinsichtlich der Erledigung von Aufgaben.

Außerdem wird die durch das Statistische Bundesamt geänderte Basis des Bauindexes übernommen und die neuen Baukostenwerte werden angepasst.

Die Begründungen zu den einzelnen Gebührenziffern sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

B. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Inwieweit die Änderungen zu Einnahmeveränderungen im Baubereich führen ist nicht vorhersagbar. Da Einnahmen aus den Kostentatbeständen von der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Leistung abhängen und über die Inanspruchnahme der einzelnen Gebührentatbestände keine Statistiken vorliegen, können eventuelle Mehreinnahmen nur sehr bedingt quantifiziert werden. Auf der Grundlage der Einnahmen der Vorjahre wird von Mehreinnahmen in Höhe von etwa 60T Euro ausgegangen.

Die Änderungen der Baukostenverordnung haben weder personalwirtschaftliche Auswirkungen noch Gleichstellungsrelevanz.

C. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt. Die Senatorin für Finanzen hat dem Entwurf zugestimmt. Ferner ist der Verordnungsentwurf mit dem Bauamt Bremen Nord und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft stimmt dem „Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau“ und dessen Weiterleitung an den Senat zu.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau mit Anlagen 1 und 2 (Kostenverzeichnis und Baukostenwerte)

Anlage 2 a: Begründung allgemein

Anlage 2 b: Synopse mit Einzelbegründungen

**Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen**

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung Bau vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463, 2003 S. 25 — 203-c-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2013 (Brem.GBl. S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2010" ersetzt.
2. Die Anlage 1 zu § 1 "Kostenverzeichnis Bau" erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 2 zu § 2 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Anlage 1 (zu § 1)**Kostenverzeichnis Bau****Inhaltsverzeichnis****Tarifziffer Rechtsgebiet**

10	Bauaufsicht und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauaufsicht
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüferingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen
103	Baulicher Zivilschutz
110	Stadtplanung
12	Telekommunikationslinien
14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht
15	Straßenrecht
16	Wohnungswesen
17	Städtebauförderungsrecht
18	Schienenverkehr
19	Sonstige Gebühren

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

II. BV	Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung)
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)
AlliKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BauPG	Bauproduktengesetz
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
BremBauPMÜG	Bremisches Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz
BremEntG	Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremLBO	Bremische Landesbauordnung
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremPPV	Bremische Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BremVwVG	Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz)
BremWoBindG	Bremisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Bremisches Wohnungsbindungsgesetz)
DSchG	Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EStG	Einkommenssteuergesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
LBG	Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- Grundsicherung für Arbeitssuchende
StrabBIPV	Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung)
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WoFG	Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz)

Tarifiziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	Bauaufsicht und Stadtplanung	
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	35
101	Bauaufsicht	
	Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit, keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden; (vgl. § 9 Absatz 2 BremGebBeitrG).	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 BremLBO	9,0 v. T. der Baukosten mindestens 113
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden baulichen Anlage, wenn diese Genehmigung	9,0 v. T. der Baukosten

	die Baugenehmigung einschließt	mindestens 113
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63 BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 69
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.02	Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage je nach Umfang des Prüfaufwandes	
101.03.02.00	- bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen	107 bis 1 000
101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart	135 bis 2 500
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	

101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 46
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung 101.03 gilt sinngemäß.	
101.05	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach 101.00, und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05: Wie Anmerkungen 101.03	
101.06	Genehmigung zur Anbringung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung	4,5 v. H. der Herstellungs- und Anbringungskosten mindestens 57
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04 sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03 gelten sinngemäß.	
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 BremLBO je nach Anzahl und Art der geprüften Einzelfragen und nach Umfang der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	74 bis 1 380
101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	134 bis 2 500
101.07.03	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 57 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird

101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 57 höchstens 500
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 57
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 47
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	46 bis 494
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	30 bis 300
101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde zulegenden Baukosten	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-, Anbringungs- oder Abbruchkosten zu berechnen, so wird in Abhängigkeit zur Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes angefangene Tausend oder jedes angefangene Hundert der Kosten voll gerechnet.	
101.15	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
101.15.01	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je qm bebauter Abstandfläche	11
101.15.02	Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.15.03	Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand	100
101.15.04	Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen	
101.16	Befreiungen von zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen oder über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinaus (GFZ – Überschreitung) je qm in allen Geschossen	11
101.16.00.00	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	79
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158

101.16.02	Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse	
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse je qm zusätzlich gewonnener Geschossfläche	11
101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	gebührenfrei
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:	
	- GRZ I je qm	20
	- GRZ II je qm	10
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und 101.16.03: Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je qm	4
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je qm in allen Geschossen	11
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge von Gebäudegruppen (ohne Berücksichtigung der Geschosszahl) je m Länge	41
101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes angefangene Prozent	18
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an der Straßen- oder Hofseite je 50 cm Höhe auf je 1 m Frontlänge	4
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzungen für jeden qm Gesamtfläche (einschl. Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	7
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis 101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	70
101.16.13	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Befreiungen	70 bis 1 300
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14: Die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	

101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO- je qm in allen Geschossen	11
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	79
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	158
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	29
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	112
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906	74
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	bis zu 15 qm	50
101.17.04.01	über 15 qm für jeden weiteren qm	4
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	43
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	43 bis 800
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.17.07	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.	
101.17.08	Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
101.18	Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften – wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung	86 bis 860

101.19	Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO:	
101.19.00	- von Vorhaben nach § 63 BremLBO	49
101.19.01	- von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)	nach Zeitaufwand
101.19.02	- in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 116
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO	49 bis 241
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1 BremLBO	43 bis 161
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO	je Schreiben 32
101.22	Akteneinsicht	
101.22.01	Einsicht in die digitale Bauakte	
101.22.01.00	Grundgebühr	
101.22.01.00.00	Bis 25 MB der digitalisierten Akte	40
101.22.01.00.01	Für jede weiteren angefangenen 50 MB	30
101.22.01.00.02	Höchstens	400
101.22.01.00.03	Anmerkung zu 101.22.01.00: Die Grundgebühr 101.22.01.00.00 bis 101.22.01.00.02 wird zusätzlich zu den Gebühren nach 101.22.01.01 bis 101.22.01.03.09 erhoben.	
101.22.01.01	Digitale 1-wöchige Bereitstellung der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Online-Zugang	gebührenfrei
101.22.01.02	Digitale Abgabe der Akte auf Speicherstick, einmalig	8
101.22.01.03	Ausdrucke aus der digitalen Bauakte	
101.22.01.03.00	DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß	0,10
101.22.01.03.01	DIN A 4 je Ausdruck farbig	0,15
101.22.01.03.02	DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß	0,20
101.22.01.03.03	DIN A 3 je Ausdruck farbig	0,30
101.22.01.03.04	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² schwarz/weiß	2
101.22.01.03.05	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ² schwarz/weiß	3
101.22.01.03.06	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m ² schwarz/weiß	6
101.22.01.03.07	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m ² farbig	4
101.22.01.03.08	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m ² farbig	6
101.22.01.03.09	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m ² farbig	10

101.22.02	Einsicht in die analoge Bauakte	
101.22.02.00	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme, zur Anfertigungen von Ablichtungen, Pausen oder dergleichen je Grundstück oder zu beiden Zwecken (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)	25
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.00: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	150 bis 500
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	50 bis 500
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und 101.23.01: Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit dem Ge- bzw. Verbot verbundene erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 50 höchstens 500
101.23.03	Festsetzung der Kosten für Ersatzvornahmen	12 v. H. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 100
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der Aufstellungskosten mindestens 69 höchstens 402
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für jeweils weitere sechs Monate	20 v. H. der Gebühr nach 101.24.00 mindestens 34
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §§ 7 und 32 WEG	Grundgebühr 63 zuzüglich je Wohnung oder Teileigentum 24
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem Baurecht, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr	25 bis 432

bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

101.26.00	Anmerkung zu 101.26: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 BremGebBeitrG deckt nach 103 der Anlage zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als auch den sachlichen Verwaltungsaufwand ab. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulasten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je Sachgegenstand	80 bis 430 mindestens 160
101.27.01	Eintragung eines Lösungsvermerks je Sachgegenstand	54 mindestens 100
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01: Sachgegenstand ist das auf dem belasteten Grundstück jeweils gesicherte Recht (z.B. Überwegungsrecht, Einstellplatz, Freiflächenrecht, Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4 BremLBO sowie einer Befristung oder eines Widerrufsvorbehaltes	gebührenfrei
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis außerhalb des Eintragungsverfahrens	je angef. Seite 5 ab 6. Seite 3 mindestens 13
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der Gebühr nach 101.27.04	13
101.28	Öffentliche Grundlasten	
101.28.00	Zustimmung zur Eintragung oder Löschung einer öffentlichen Grundlast je Sachgegenstand	80 mindestens 160
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02	
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher Haus- oder Grundstücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer	48
101.30	Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.	
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO	50 bis 500
102	Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen	
102.00.01	Marktüberwachung von Bauprodukten	
102.00.01.00	Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG	250 bis 5 000

102.00.01.01	Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Amtshandlungen für die Marktüberwachung nach 102.00.01.00 Auslagen, sind diese nach § 11 BremGebBeitrG zu erstatten	
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach § 20 BremLBO, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BremLBO Anmerkung zu 102.00.01 Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmalern nach § 2 Absatz 2 DSchG verwendet werden, werden Gebühren nicht erhoben.	284 bis 5 290
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	308 bis 5 750
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines entgegen § 22 Absatz 4 BremLBO mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77 BremLBO)	37 bis 287
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 2 BremLBO	308 bis 5 750
102.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (§ 25 Absatz 1 und 3 BremLBO)	500 bis 5 000
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung einer Anerkennung	50 v. H. der Gebühr nach 102.01.01
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle nach § 11 Absatz 1 BauPG sowie als Stelle nach Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der Begutachtung vor Ort	1 074 bis 20 000
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	269 bis 5 000
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	30 bis 287
102.02	Anerkennung von Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen nach BremPPV	
102.02.01	Anerkennung von Prüffingenieuren für Standsicherheit (erste Fachrichtung) und Brandschutz nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 3 000
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung	500 bis 2 500
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen (erste Fachrichtung) sowie für Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BremPPV	1 000 bis 2 000
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren Fachrichtung von Prüfsach-	500 bis 1 000

	verständigen für sicherheitstechnische Anlagen	
102.02.03	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00, 102.02.02 und 102.02.02.00: Unabhängig von den Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Voraussetzungen nach §§ 10, 16, 20 oder 23 BremPPV vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten. Entstehen der Anerkennungsbehörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG (z.B. Reisekosten), so sind diese vom Antragsteller zu erstatten.	
102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung für Prüfsachverständige nach § 5 Absatz 2a BremPPV	500 bis 1 000
102.03	Anmerkung zu 102: Müssen zur Beurteilung von bautechnischen Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden, so sind die Kosten für die Sachverständigen als Auslagen zu erheben.	
110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen oder wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen sowie Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie hergestellt worden sind	
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	15
110.00.00.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	20
110.00.00.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	25
110.00.00.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	30
110.00.00.04	bei Format über 50 dm ²	30 zuzüglich 0,50 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Erschließungsplänen und Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	
110.00.01.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm ²	50
110.00.01.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm ²	55
110.00.01.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm ²	80
110.00.01.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm ²	95
110.00.01.04	bei Format über 50 dm ²	95 zuzüglich 1,00 je dm ² für die über 50 dm ² hinausgehende Fläche
110.00.02	Ausnahmen	
110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04

110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/ Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DIN A4 0,75, in Farbe 1,00, in DIN A3 1,40
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000	20
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen Bauleitplänen	14 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite 1,90 ab 6. Seite 0,38 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen Karten	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	2
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	3
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	6
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	

110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ²	4
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ²	6
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m ²	10
110.04	Digitaler Bauleitplan	
110.04.00	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) über INSPIRE-konforme, web-basierte Darstellungs- und Download-Dienste (WMS und WFS)	gebührenfrei
110.04.02	Digitale Abgabe von Bauleitplänen oder thematischen Karten der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) als Datei	nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten
110.05	Rasterdaten	
110.05.00	Abgabe von Auszügen aus dem geltenden Flächennutzungsplan oder ähnlichen thematischen Karten und Übersichtsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 km ² Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	3 mindestens 50
110.05.01	Abgabe von Auszügen aus Bebauungsplänen als Rasterdaten pro angefangene 1 ha Naturfläche innerhalb des Geltungsbereiches	2 mindestens 50
110.06	Bereitstellung von Bauleitplänen und Übersichtsplänen als PDF-Datei mit gesperrter Druckfunktion über das Internet	gebührenfrei
110.07	Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag	70
110.07.00	Anmerkung zu 110.07: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal	60
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	1 v. T. der Baukosten mindestens 75 höchstens 500
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan für Grundstücksgeschäfte)	je Plan 50 bis 300
110.09.01	Änderungen von erstellten Berichtsplänen	je Plan 25 bis 150
12	Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	

120	<p>Kleine Baumaßnahmen: Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge bis zu 150m und 0,5m Grabenbreite sowie Baugruben bis ca. 3m³ in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb des Innenstadtbereichs Bremen-Stadt. Im Innenstadtbereich verringert sich die Grabenlänge auf 100m. Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet zwischen dem Hauptbahnhof und der Weser und wird nordwestlich von der Bürgermeister-Smidt-Straße sowie südöstlich von den Straßen Altenwall, Am Wall, Contrescarpe und Rembertistraße begrenzt. Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet.</p>	
120.00	<p>Einzelzustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind).</p>	277
120.01	<p>Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00</p>	108
121	<p>Große Baumaßnahmen: alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenquerung verbunden ist.</p>	
121.00	<p>Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen</p>	381
122	<p>Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen Telekommunikationslinien. Anmerkungen: Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) und das Herstellen von Kopfstellen hierfür sind keine zustimmungspflichtigen, sondern lediglich anzeigepflichtige Baumaßnahmen.</p>	gebührenfrei
13	<p>Straßenverkehr</p>	
130.00	<p>Fertigung und Erläuterung von Phasenablaufplänen einer Wechselzeichenanlage</p>	38

14	Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB, BremEntG und dem LBG für Aufgaben der Verteidigung insoweit, als in anderen Gesetzen wegen des durchzuführenden Enteignungsverfahrens auf die Vorschriften des Landesbeschaffungsgesetzes verwiesen worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken einschließlich der Rückenteignung und Begründung von Rechten im Wege der Enteignung.	Gebühr nach § 34 GKG
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven	gebührenfrei
140.02	Entscheidungen der Enteignungsbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde über Entschädigungsanträge aufgrund des Baugesetzbuches	Gebühr nach § 34 GKG
15	Straßenrecht	
150.00	Zulassung von Ausnahmen von Baubeschränkungen längs der Bundesfernstraßen und von der Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und § 9 a Absatz 5 FStrG)	28 bis 549
150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	11 bis 165
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	6 bis 275
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	gebührenfrei
150.04	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 BremLStrG)	gebührenfrei
150.05	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 BremLStrG	
150.05.00	Baustellenüberfahrt	108
150.05.01	sonstige Überfahrten	200
150.06	Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten und von der Veränderungssperre an Straßen A (§ 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	28 bis 549
16	Wohnungswesen	
160	Wohnraumförderung	
160.00	Erteilung von Bescheiden und Vorbescheiden über Anträge auf Erhöhung der Gesamtkosten wegen Modernisierung nach § 11 II. BV	60 bis 600
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten Genehmigung nach § 11 II. BV	60
160.01	Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für Mietwohnungen (ausgenommen bei Erwerb durch Mieter)	90 bis 650
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	35 bis 300

160.03	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug einer geförderten Wohnung nach § 27 WoFG/ § 5 BremWoBindG (inkl. Ablehnungsbescheide)	15
160.04	Erteilung von Einkommensbescheinigungen für die Bewilligung von Fördermitteln für selbstgenutztes Wohneigentum, für die Herabsetzung der Verzinsung von nichtöffentlichen Baudarlehen oder für die Herabsetzung der höheren Tilgung von öffentlichen Baudarlehen (inkl. Ablehnungsbescheide)	15
160.04.00	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03 und 160.04	10
160.04.01	Verwaltungshandlungen nach 160.03, 160.04 und 160.04.00 für Empfänger von Hilfe oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung oder Leistungen nach dem SGB II	gebührenfrei
160.05	Erteilung einer vom Eigentümer beantragten Freistellung von den Belegungsbindungen hinsichtlich der Einhaltung der Einkommensgrenze oder der Wohnfläche nach § 30 WoFG/§ 6 BremWoBindG zu seinen Gunsten oder zugunsten eines nicht wohnberechtigten Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach §§ 14 und 15 WoFG)	40
160.06	Genehmigung von Zweckentfremdung und von baulichen Änderungen von Wohnraum nach § 27 Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG	5 v. H der einmaligen Ausgleichszahlung, mindestens 100
160.06.00	Ablehnung der Genehmigung nach Nr. 160.06	60
160.07	sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens (ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren – 101.09 u. 101.10 – und Verwaltungszwang – 102 der AllKostV	gebührenfrei
17	Städtebauförderungsrecht	
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	108 bis 1 183
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	50 v. H. der Gebühr nach 17.01
17.03	Bescheinigung nach den „Bescheinigungsrichtlinien Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11a des EStG“ bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000	50
	bis 50 000	86
	je weitere angefangene 50 000	86
	höchstens	1 032
18	Schiienenverkehr	
180	Straßenbahnverkehr	
180.00	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	70 bis 1 400
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	50 bis 200

180.03	<p>Feststellung des Planes für Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG</p> <p>bei einem Kostenvolumen der Maßnahme bis zu 5 000 000</p> <p>bei einem Kostenvolumen der Maßnahme über 5 000 000</p> <p>Anmerkungen zu 180.03 Erstreckt sich das Verfahren auch auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr nach 101. Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v. H. der vorgeschriebenen Gebühr.</p>	<p>0,045 v. H. des Kostenvolumens</p> <p>2 000 zuzüglich 0,006 v. H. des 5 000 000 übersteigenden Kostenvolumens</p>
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1a PBefG	150 bis 1 000
180.05	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 28 Abs. 2 PBefG	70
180.07	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten	60 bis 170
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	60 bis 170
180.09	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	70 bis 1 400
180.10	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrs- oder Tarifverbund integriert.	60 bis 170
180.11	Zustimmung zu den Fahrplänen und deren Änderung, soweit nicht in Verkehrsverbund integriert.	35 bis 170
180.12	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 BOSTrab	102
180.13	Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	
180.13.01	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV	105
180.13.02	Kosten für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter

180.14	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung des Abnahmebescheides für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5 Mio. für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio. für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 145 0,5 v. T. der Herstellungskosten 0,25 v. T. der Herstellungskosten 0,125 v. T. der Herstellungskosten
180.15	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab, für die eine Typzustimmung vorliegt	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 145
180.16	Fahrzeugabnahmen für das erste Fahrzeug einer Neubauserie für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie für das erste Fahrzeug einer Umbauserie für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie für sonstige Betriebsfahrzeuge	482 40 253 40 253
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOStrab) Anmerkung zu 180.14 und 180.17: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	95 bis 569
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	138 bis 569
180.19	Festsetzungen nach § 57 Absatz 5 BOStrab	86
180.20	Festsetzungen nach § 50 Absatz 1 BOStrab	86
180.21	Maßnahmen nach § 5 Absatz 5 BOStrab	86
180.22	Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 BOStrab	86
180.23	Genehmigungen nach § 58 Absatz 3 BOStrab	34
181	Eisenbahnverkehr	
181.00	Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw. Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur	
181.00.00	Genehmigung	500 bis 10 000
181.00.01	Versagung der Genehmigung	250 bis 5 000
181.00.02	Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung	250 bis 5 000
181.00.03	Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	300 bis 5 000
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	75 bis 5 000

181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	200 bis 2 000
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	0,3 v. T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 500
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	9 v. T. der Baukosten mindestens 400
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	200 bis 4 000
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	200 bis 4 000
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v. T. der Baukosten mindestens 300
181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	345
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	230
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	345
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	230
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrtrieb	250 bis 400
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	350 bis 520
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	290
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	345
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v. T. der Baukosten mindestens 300

181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.03	Bestätigung	71 bis 500
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder Rücknahme einer Bestätigung	170
181.09.05	Bestätigung der Änderung der Anzahl oder Reihenfolge von Eisenbahnbetriebsleitern und deren Stellvertretern im Unternehmen	71 bis 300
181.10	Aufsichtsbereisungen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	
181.10.00	Nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs	300 bis 6 000
181.11	Sonstige Prüfungen und Genehmigungen von Eisenbahnen	200 bis 4 000
181.12	Zulassung von Abweichungen von der EBO/ESBO und der BOA sowie Anordnungen aus Gründen der Betriebssicherheit und Genehmigungen	300 bis 1 000
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung (z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)	20 bis 86
190.01	Genehmigung von Anträgen auf Ablösung von Kanal und Erschließungsbeiträgen	gebührenfrei

Anlage 2 (zu § 2)

Tabelle
der durchschnittlichen Baukostenwerte
je m³ Brutto-Rauminhalt
- Bezugsjahr 2010 = 100 -

Gebäudeart ¹⁾	Baukostenwert EURO / m ³
1. Wohngebäude (ohne Wohnheime)	283
2. Bürogebäude	401
3. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	113
4. Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1 Gewerbliche Betriebsgebäude ²⁾ (soweit nicht nach 4.2)	155
4.2 Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ³⁾	
4.2.1 mit nicht geringen Einbauten	125
4.2.2 ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1 bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ⁴⁾	88
Sonstige Bauart	75
4.2.2.2 der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer ⁴⁾	75
Sonstige Bauart	60
4.2.2.3 Der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³ Bauart schwer ⁴⁾	60
sonstige Bauart	49

¹⁾ Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

²⁾ Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

³⁾ übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50.000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

⁴⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anlage 2a

Begründung zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau

A. Allgemeiner Teil

Die Kostenverordnung Bau regelt die Verwaltungsgebühren für die Bauverwaltungen im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Anlass der Änderung der Kostenverordnung Bau ist die Einführung der digitalen Bauakte.

Die Digitalisierung der Bauakten bietet nunmehr mehrere Möglichkeiten, die Bauakten zur Verfügung zu stellen. Dieses ist mit unterschiedlichem Aufwand verbunden, dem durch neue Gebührentatbestände Rechnung getragen werden muss. Auch der Umfang der bereitzustellenden Bauakte, wird im Rahmen der neuen Gebührentatbestände berücksichtigt. Dem gegenüber werden die Kosten für Ausdrücke aus der digitalen Bauakte, die bisher nach Tarifziffer 101.01 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) erhoben worden sind, stark abgesenkt, so dass hier lediglich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten abgedeckt werden.

Ein weiterer Grund für die nunmehr geänderten Gebührentatbestände und Gebührenhöhen ist die Vorgabe des § 4 Abs. 2 BremGebBeitrG. Danach sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits, ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen. Dieses hat zur Folge, dass Gebührensätze laufend geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist für einige Gebühren ein erhöhter Prüf- und Kontrollaufwand ermittelt worden, der aus gestiegenen rechtlichen Anforderungen (z.B. EU-Recht und technischen Vorschriften) resultiert, so dass der bisherige Zeitaufwand zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreicht hat.

Die Überarbeitung der Tarifziffern 101.30, 101.31, 110.01, 180 und 181 beinhalten zudem weitere Veränderungen des geltenden Rechts, redaktionelle Änderungen und Gebührenanpassungen aufgrund zwischenzeitlich gesammelter Praxiserfahrungen hinsichtlich der Erledigung von Aufgaben.

Außerdem wird die durch das Statistische Bundesamt geänderte Basis des Bauindex übernommen und die neuen Baukostenwerte werden angepasst.

Die Begründungen zu den einzelnen Gebührenziffern sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu 1:

Zu den in der Anlage 1 zu § 1 „Kostenverzeichnis Bau“ vorgenommenen Änderungen wird auf die nachstehenden Einzelbegründungen in der anhängenden Synopse verwiesen.

Anlage 2a

Zu 2:

Die durchschnittlichen Baukostenwerte in der Anlage 2 sind lediglich auf das Bezugsjahr 2010 umgestellt worden.

Zu 3:

Die geänderte Fassung der Basistabelle in Anlage 2 ist keine Änderung in der Höhe sondern allein die Folge der Umstellung auf die vom statistischen Bundesamt vorgenommene Umin-
dizierung auf das Bezugsjahr 2010.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift am Tag nach ihrer Ver-
kündung.

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.22		Akteneinsicht			
101.22.01		Einsicht in die digitale Bauakte			
101.22.01.00		Grundgebühr			<p>Die Grundgebühr beinhaltet neben den durchgeleiteten einmaligen Kosten der Digitalisierung eine Umlage der Personalkosten sowie der Kosten für die Beschaffung bzw. Bereitstellung und die Wartung von erforderlicher Soft- und Hardware, insbesondere Servern. Die anhand einer Stichprobe ermittelten einmaligen Digitalisierungskosten betragen durchschnittlich 50 €, wobei der Digitalisierungsaufwand und die damit verbundenen Kosten vom Umfang der einzelnen Akte abhängen. Entsprechend wird die Grundgebühr abhängig von der Dateigröße des Digitalisats gestaffelt erhoben.</p> <p>Die Grundgebühr fällt aufgrund des genannten Gesamtaufwandes auch dann an, wenn Einsicht in eine bereits digital vorhandene Akte genommen wird.</p>

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					Die Grundgebühr wird auf einen Höchstbetrag gedeckelt, der die Kosten für die Bereitstellung von Digitalisaten umfänglicher Ursprungsakten, wie sie beispielsweise bei großen Industriebauten vorkommen, abdeckt. Der Betrag zur Deckelung der Kosten bleibt mit dem 10-fachen der Basisgebühr von 40 € zudem unter der Höchstgebühr von 600 € der Kostenverordnung aus Rheinland-Pfalz.
101.22.01.00.00		Bis 25 MB Dateigröße der digitalisierten Akte		40	
101.22.01.00.01		Für jede weiteren angefangenen 50 MB		30	
101.22.01.00.02		Höchstens		400	
101.22.01.00.03		Anmerkung zu 101.22.01.00: Die Grundgebühr 101.22.01.00.00 bis 101.22.01.00.02 wird zusätzlich zu den Gebühren nach 101.22.01.01 bis 101.22.01.03.09 erhoben.			

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurz begründung
101.22.01.01		Digitale 1-wöchige Bereitstellung der Bauakte mit Passwort zum Download via externem Onlinezugang		gebührenfrei	Der Aufwand einer Online-Bereitstellung der digitalisierten Akte ist vergleichbar mit dem Aufwand einer digitalen Bereitstellung im Servicecenter Bau. Die Online-Bereitstellung (auf Veranlassung) ist daher mit der Grundgebühr abgedeckt.
101.22.01.02		Digitale Abgabe der Akte auf Speicherstick, einmalig		8	Auf Veranlassung wird die digitalisierte Archivakte zusätzlich auf einem Speicherstick zur Verfügung gestellt. Zum Schutz von Behördenrechnern und -netzwerk vor Schadprogrammen ist die Verwendung kundeneigener Wechselmedien unzulässig. Aus diesem Grund werden die Digitalisate auf einem (ggf. mehreren) Speicherstick bereitgestellt, der dem Kostenpflichtigen überlassen wird. Die Gebühr deckt die Anschaffungskosten des Speichersticks sowie den Personalaufwand im niedrigen einstelligen Minutenbereich ab.

Anlage 2b

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
101.22.01.03		Ausdrucke aus der digitalen Bauakte			
101.22.01.03.00		DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß		0,10	Die Gebühren decken die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten ab. Der Personalaufwand für die Erstellung der Ausdrucke (nicht gleichzusetzen mit dem Anfertigen von Kopien nach 101.01 AllKostV) liegt im niedrigen einstelligen Minutenbereich.
101.22.01.03.01		DIN A 4 je Ausdruck farbig		0,15	
101.22.01.03.02		DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß		0,20	
101.22.01.03.03		DIN A 3 je Ausdruck farbig		0,30	
101.22.01.03.04		Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ² schwarz/weiß		2	Für alle größeren Formate erfolgt die Gebührensatzfestsetzung aufgrund des vergleichbaren Aufwands in Anlehnung an die Gebührensätze der Stadtplanung.
101.22.01.03.05		Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ² schwarz/weiß		3	
101.22.01.03.06		Format über DIN A1 oder über 0,50 m ² schwarz/weiß		6	
101.22.01.03.07		Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m ² farbig		4	
101.22.01.03.08		Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m ² farbig		6	
101.22.01.03.09		Format über DIN A1 oder über 0,50 m ² farbig		10	
101.22.02		Einsicht in die analoge Bauakte			Überschrift zur Unterscheidung und geänderte Gebührensätze.
101.22.02.00	Bereitstellung von Archivakten zur Einsichtnahme und/oder zur Anfertigung von Ablichtungen, Pausen		24	25	Änderung der Gebührensätze von 101.22 in 101.22.02.00 ff durch

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	oder dergleichen je Grundstück (Zusätzlich entstehende bare Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund eines besonderen Verlangens eines Kostenschuldners entstehen, sind zu erstatten.)				zusätzlichen Gebührentatbestand. Anhebung der Gebühr um 4,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt.
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.00: Wird die Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden zusätzlich Gebühren nach 101.01 und 101.02 der Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.				
101.30		Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.			Dieser Gebührentatbestand wurde bei der letzten Änderung der BauKostV versehentlich überschrieben und wird jetzt unter seiner alten Nr. wieder eingefügt.
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO		50 bis 500		Bei diesem Gebührentatbestand, wird nur die Nummer von 101.30 in 101.31 geändert

Anlage 2b

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
110.01		Flächennutzungsplan als Druck			
110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:25 000	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Begründung und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000	20	20	Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan wird in einem anderen Maßstab als bisher ausgegeben. Die geringfügige Maßstabsänderung wirkt sich nicht auf die zu erhebende Gebühr aus. Die Abgabe im Maßstab 1:50 000 entfällt, da in diesem Maßstab keine ausreichende Lesbarkeit des neu aufgestellten Flächennutzungsplans mehr gegeben ist.
110.01.01	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:50 000	entfällt	10		s.110.01.00
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1a PBefG		70 bis 1 000	150 bis 1 000	Erhöhter Prüfumfang und damit erhöhter Zeitaufwand aufgrund diverser Neuregelungen und gerichtlicher Entscheidungen.
180.05	Neuer Gebührentatbestand	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 28 Abs. 2 PBefG		70	Es besteht ein erheblicher Prüfungsaufwand, der bisher bei den Gebühren nicht berücksichtigt worden war. Die Gebühr ergibt sich aus der überschlägigen Berech-

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					nung des Zeitaufwandes mit Hilfe des Stundensatzes für die Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt
180.12	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter nach § 9 BOSTrab	Bestätigungen nach § 9 BOSTrab	95	102	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbez. Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegsamt. Red. Straf- fang der Bezeichnung.
180.13		Prüfung zum Straßenbahnbetriebs- leiter nach der StrabBIPV			
180.13.01	Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV		98	105	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stun- densätze für einen Be- diensteten der Laufbahn- gruppe II,1. Einstiegsamt.
180.13.02	Neuer Gebührentatbestand	Kosten für die Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter		Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsord- nung des gemein- samen Prüfungs- ausschusses für die Prüfung zum Straßenbahnbe- triebsleiter	Die Durchführung der Prüfung zum Straßen- bahnbetriebsleiter erfolgte bisher in Amtshilfe durch das ehemalige Oberprüfungsamt (OPA). Nach erfolgter Umorgani- sation und Eingliederung des Oberprüfungsamtes in das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann diese Aufgabe nicht mehr wahrgenommen werden.

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					Die Aufgabe des gemeinsamen Prüfungsausschusses wird zukünftig vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Durch die dazu erfolgte Änderung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschusses wurde die Aufnahme dieses neuen Gebührentatbestandes erforderlich.
180.14	<p>Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder von sonstigen Anlagen (§60 Absatz 10 BOStrab) und Erteilung des Abnahmebescheides</p> <p>für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten</p> <p>für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2.5 Mio.</p> <p>für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio.</p>	<p>Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab und Erteilung des Abnahmebescheides</p> <p>für die ersten 1 Mio. der Herstellungskosten</p> <p>für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2.5 Mio.</p> <p>für die über 2,5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio.</p>	<p>2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 135</p> <p>0,5 v.T. der Herstellungskosten</p> <p>0,25 v.T. der Herstellungskosten</p>	<p>2 v. T. der Herstellungskosten mindestens 145</p> <p>0,5 v.T. der Herstellungskosten</p> <p>0,25 v.T. der Herstellungskosten</p>	<p>Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegsamt. Redaktionelle Straffung der Bezeichnung.</p>

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	für die über 5 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten	0,125 v.T. der Herstellungskosten	0,125 v.T. der Herstellungskosten	
180.15	Prüfung von Unterlagen für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen (§ 60 Absatz 1 BOStrab) oder sonstigen Anlagen (§60 BOStrab), für die eine Typzustimmung nach § 60 Absatz 8 BOStrab vorliegt.	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60 BOStrab, für die eine Typzustimmung vorliegt	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 135	50 v. H. der Gebühr nach 180.14 mindestens 145	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegsamt. Redaktionelle Straffung der Bezeichnung.
180.16	Bescheid über die Abnahme von Fahrzeugen bei Neubau – für das erste Fahrzeug einer Serie bei Neubau – für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie bei Umbau – für das erste Fahrzeug einer Serie bei Umbau – für jedes weitere Fahrzeug derselben Serie	Fahrzeugabnahmen für das erste Fahrzeug einer Neubauserie für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie für das erste Fahrzeug einer Umbauserie für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie für sonstige Betriebsfahrzeuge	 449 37 236 37	 482 40 253 40 253	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegsamt. Redaktionelle Straffung der Bezeichnung Sonstige Betriebsfahrzeuge waren bisher nicht erfasst. Es sind Einzelfahrzeuge, die überwiegend auf Umbauten älterer Bestandsfahrzeuge beruhen, die Gebühr ist daher dem ersten Fahrzeug einer Umbauserie gleichzusetzen.
180.17	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Absatz 8 BOStrab)		37 bis 569	95 bis 569	Anpassung der Mindestgebühr an erhöhten zeitlichen Prüfaufwand infolge geänderter Rechtsvor-

Anlage 2b

Synopsis zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	Anmerkung zu 180.14 und 180.17: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr				schriften und technischer Normen. Es wurde zusätzlich der Stundensatz eines Bediensteten der Laufbahngruppe II, 1. Eingangsamts berücksichtigt.
180.18	Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab		80 bis 569	138 bis 569	Anpassung der Mindestgebühr an erhöhten zeitlichen Prüfaufwand infolge geänderter Rechtsvorschriften und technischer Normen. Es wurde zusätzlich der Stundensatz eines Bediensteten der Laufbahngruppe II, 1. Eingangsamts berücksichtigt.
180.19	Festsetzung von Untersuchungsfristen, die von § 57 Absatz 3 BOStrab abweichen (§ 57 Absatz 5 BOStrab)	Festsetzungen nach § 57 Absatz 5 BOStrab	80	86	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamts. Redaktionelle Straffung der Bezeichnung.
180.20	Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten (§ 50 Absatz 1 BOStrab)	Festsetzungen nach § 50 Absatz 1 BOStrab	80	86	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II, 1. Einstieg-

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					samt. Redaktionelle Straffung der Bezeichnung.
180.21	Festsetzung von Fristen zur Behebung von Mängeln, Anordnung der Einstellung oder Unterbrechung von Bauarbeiten oder Untersagung der Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge (§ 5 Absatz 5 BOStrab)	Maßnahmen nach § 5 Absatz 5 BOStrab	80	86	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt. Redaktionelle Straffung der Bezeichnung.
180.22	Anordnung bezüglich Art und Umfang der Sicherung an Kreuzungen mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (§ 15 Absatz 4 BOStrab)	Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 BOStrab	80	86	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegsamt. Redaktionelle Straffung der Bezeichnung.
180.23	Genehmigung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse des Linienverkehrs (§ 58 Absatz 3 BOStrab)	Genehmigungen nach § 58 Absatz 3 BOStrab	32	34	Anhebung der Gebühr um 7,4 % im Zuge der aufwandsbezogenen Anpassung der Stundensätze für einen Bediensteten der Laufbahngruppe II,1. Einstiegsamt. Redaktionelle Straffung der Bezeichnung.

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
181.09.03	Bestätigung		345	71 bis 500	<p>Der zeitliche Aufwand zur Bestätigung eines Eisenbahnbetriebsleiters für ein Eisenbahnunternehmen, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (abgelegte Prüfung und Person persönlich über Jahre bekannt) geringeren Aufwand bedeuten. Bei neuen, der Behörde nicht bekannten Personen ist der zeitliche Aufwand höher. Die Ermittlung der Gebühr muss folglich nach dem zeitlichen Aufwand erfolgen, es ist dabei der Stundensatz eines Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt anzusetzen.</p>
181.09.05	Neuer Gebührentatbestand	Bestätigung der Änderung der Anzahl oder Reihenfolge von Eisenbahnbetriebsleitern und deren Stellvertretern im Unternehmen	0	71 bis 300	<p>Vor Inkrafttreten der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) gab es nur wenige Unternehmen mit Eisenbahnbetriebsleitern. Zwischenzeitlich müssen alle Unternehmen einen oder mehrere Betriebsleiter haben. Demzufolge gibt es viele Neukonstellationen, die Verwaltungsaufwand erzeugen, da eine Bestätigung nach der EBV</p>

Anlage 2b

Synopse zu Anlage 1 zu § 1 Kostenverzeichnis Bau, 5. ÄndVO

Nr. lt.	Gebührentatbestand	Neuer Wortlaut	Bisheriger Kostensatz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					<p>zwingend erforderlich ist. Die Ermittlung der Gebühr muss folglich nach dem zeitlichen Aufwand erfolgen, es ist dabei der Stundensatz eines Bediensteten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt anzusetzen.</p>